Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2568

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(18. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes

- Drucksache 2085 -

Berichterstatterin:
Abgeordnete Frau Rösch

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 2085 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Juni 1956

Der Haushaltsausschuß

Schoettle	Frau Rösch
Vorsitzender	Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes

- Drucksache 2085 -

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses

(18. Ausschuß)

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes	Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes
Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Gesetz über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte (Personalgutachterausschuß-Gesetz) vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 451) wird wie folgt ergänzt:	Das Gesetz über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte (Personalgutachterausschuß-Gesetz) vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 451) wird wie folgt ergänzt:
Im § 3 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:	Im § 3 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) Die Mitglieder des Personalgutachterausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung und Tagegelder in derselben Höhe, wie sie den Mitgliedern des Deutschen Bundestages gewährt werden.	(5) unverändert
(6) In § 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (EStG 1955) — Bundesgesetzbl. I S. 441 — wird folgende Nummer 18 angefügt:	(6) entfällt
‚18. die Aufwandsentschädigungen und Tagegelder auf Grund des Gesetzes über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte (Personalgutachterausschuß-Gesetz) vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 451) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes vom . . . 1956 (Bundesgesetzbl. I S. . . .).‘“	
Artikel 2	Artikel 2
Dieses Gesetz tritt am 26. Juli 1955 in Kraft.	unverändert